



Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein
Dorfstraße 35

Telefon (06433) 7214-0

FAX (06433) 7214-17

www.dorfgastein.at

gemeinde@dorfgastein.at

Dorfgastein, am 24. März 2011

Betreff: Leinenpflicht für Hunde

VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorfgastein vom 9. Juli 2009 wird zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen von Personen verordnet:

§ 1

In den Bereichen Achenpromenade, Alte Straße und Höhenweg müssen Hunde so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunde, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Rudolf Trauner

Angeschlagen am: 25.03.2011

Abgenommen am: 08.04.2011